

Notarkosten nach dem neuen GNotKG

Einführung in die Praxis

von

Klaus Otto, Prof. Dr. Wolfgang Reimann, Werner Tiedtke, Christoph Hey'l, Werner Klüsener, Florian Lickleder, Dr. Christoph Neuhaus

1. Auflage

[Notarkosten nach dem neuen GNotKG – Otto / Reimann / Tiedtke / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Kostenrecht: Allgemeines](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](#)

ISBN 978 3 406 65089 5

Würde eine weitere Vollzugstätigkeit nach Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Gebühr 1 oder 2 KV GNotKG hinzukommen, wie zB die Einholung einer behördlichen Genehmigung bei Einbringung von Grundbesitz bei einer Sachgründung, würde folgende Vollzugsgebühr in Betracht kommen: 250 Euro für die Listenerstellung + 50 Euro für die IHK-Anfrage. Der Gesamtbetrag unterschreitet immer noch die 0,5-Gebühr aus dem Wert des Beurkundungsverfahrens.

Handelt es sich um die Gründung einer **GmbH durch eine Person**, entsteht für das Beurkundungsverfahren eine 1,0-Gebühr nach Gebühr 21200 KV GNotKG. In diesem Fall beträgt die **Vollzugsgebühr 0,3**. Wird jedoch auch hier der Beschluss über die Bestellung des Geschäftsführers mitbeurkundet, beträgt die Vollzugsgebühr 0,5, da sie sich am höchsten Gebührensatz des Berufungsverfahrens orientiert. Sonst ergeben sich keine Besonderheiten. Auch wenn möglicherweise die getrennte Berechnung der Gebühren für die Gründung der Gesellschaft (1,0-Gebühr) und den Beschluss (2,0-Gebühr) gemäß § 94 Abs. 1 GNotKG günstiger und daher vorzunehmen ist, bleibt es bei dem Gesamtwert als Wert für das Beurkundungsverfahren.

dd) Erteilung mehrerer Listen. Erteilt der Notar mehrere Listen, entsteht wegen des Gebots der einmaligen Gebührenerhebung nur **eine** Vollzugsgebühr. Allerdings darf diese nicht höher sein als der zweimalige Höchstbetrag nach Gebühr 22113 KV GNotKG.

Beispiel:

619

Die Gesellschafterversammlung der ABC-GmbH beschließt eine Kapitalerhöhung um 500.000 Euro. Der zur Übernahme zugelassene X übernimmt die neuen Geschäftsanteile zum Nominalbetrag und gibt die Übernahmeerklärung in gleicher Urkunde ab.

Der Notar fertigt die Entwürfe der Übernehmerliste und der Gesellschafterliste.	
Geschäftswert für den Kapitalerhöhungsbeschluss	500.000 Euro
Geschäftswert für die Übernahmeerklärung	500.000 Euro
Geschäftswert für das Beurkundungsverfahren	1.000.000 Euro
Gebühren:	
– Beschluss, Geschäftswert 500.000 Euro, Gebühr 21100 KV GNotKG 2,0-Gebühr	1.870 Euro
– Übernahmeerklärung, Geschäftswert 500.000 Euro, Gebühr 21200 GNotKG 1,0-Gebühr	935 Euro
Gesamtbetrag	2.805 Euro
Vergleichsberechnung: Geschäftswert 1 Mio. Euro	
Beurkundungsgebühr Gebühr 21100 KV GNotKG 2,0- Gebühr	3.470 Euro
Die getrennte Gebührenberechnung ist für die Beteiligten günstiger und daher maßgebend.	
Vollzug Gebühr 22110, 22113 KV GNotKG (Listen) aus Geschäftswert 1 Mio. Euro	500 Euro

620 Anmerkung:

Die 0,5-Vollzugsgebühr beträgt aus dem Wert des Beurkundungsverfahrens 867,50 Euro, hier aber Begrenzung nach Gebühr 21113 KV GNotKG 2×250 Euro = 500 Euro.

621 h) Vollzugstätigkeiten nach Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 bis 11 KV GNotKG.

Unter Nr. 4 bis 11 fallen insbesondere die folgenden typischen Vollzugstätigkeiten. Für sie fallen die ungedeckelten Vollzugsgebühren von 0,5 an und, wenn für das Beurkundungsverfahren eine Gebühr von weniger als 2,0 anfällt, eine 0,3-Gebühr.

- Anfordern einer **familiengerichtlichen Genehmigung**. Neu ist, dass die Vollzugsgebühr auch die Herbeiführung der Wirksamkeit aufgrund einer sog. **Doppelvollmacht** (§§ 1828, 1829 BGB), also die Entgegennahme der Genehmigung, das Gebrauchmachen von der Genehmigung namens des gesetzlichen Vertreters sowie der Empfang namens des Vertragspartners sowie die Eigenurkunde über die namens der Beteiligten ausgeübten Tätigkeiten, also die Erteilung der Wirksamkeitsbescheinigung (Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KV GNotKG) einschließt. Nach der KostO war hierfür neben der Vollzugsgebühr noch eine Betreuungsgebühr nach § 147 Abs. 2 KostO zu erheben.
- Anforderung einer **betreuungsgerichtlichen Genehmigung**. Die Vollzugsgebühr schließt auch die Herbeiführung der Wirksamkeit aufgrund einer sog. Doppelvollmacht (§§ 1828, 1829 BGB) einschließlich der Erteilung der Wirksamkeitsbescheinigung ein (Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KV GNotKG).
- Anforderung einer Genehmigung durch das **Nachlassgericht** (Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KV GNotKG).
- Anforderung und Prüfung einer **Vollmachtsbestätigung** oder **privatrechtlichen Zustimmungserklärung**, unabhängig davon, ob diese von einem unmittelbar oder mittelbar Beteiligten abgegeben wird (Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5). Entgegen früherer Rechtslage wird hier kein Unterschied mehr gemacht. Hierher gehören nicht nur Genehmigungserklärungen vollmachtlos vertretener Beteiligter, sondern auch Zustimmungserklärungen Dritter, wie zB des Ehegatten nach § 1365 BGB, des Verwalters bei Veräußerung eines Wohnungs- oder Teileigentums oder des Eigentümers bei Veräußerung eines Erbbaurechts.
- Anforderung und Prüfung einer **privatrechtlichen Verzichtserklärung** (Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 KV GNotKG). Hierunter fallen insbesondere Verzichtserklärungen über die Ausübung eines Ankaufsrechtes oder einer sonstigen Option, wie zB der Verzicht auf die Ausübung eines Rücktrittsrechtes oder einer bedingten Rückübertragungsverpflichtung.
- Anforderung und Prüfung einer Erklärung über die **Ausübung oder Nichtausübung eines privatrechtlichen Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechts** (Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 GNotKG). Dies betrifft in erster Linie Erklärungen über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes, wenn

das Grundstück im Grundbuch mit einem Vorkaufsrecht belastet ist, aber auch die Verzichtserklärung eines vorkaufsberechtigten Mieters. Die Erklärung nach § 28 Abs. 1 BauGB (gemeindliches Vorkaufsrecht) ist von Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KV GNotKG erfasst.

- Anforderung und Prüfung einer Erklärung über die **Zustimmung zu einer Schuldübernahme** oder einer **Entlassung aus der Haftung**, sowie Anforderung einer **Nichtvalutierungserklärung** beim Gläubiger (Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 KV GNotKG). Diese Vollzugstätigkeit betrifft insbesondere Kaufverträge, in welchen der Käufer Verbindlichkeiten des Verkäufers schuldbefreiend übernimmt und der Notar die diesbezügliche Genehmigung des Gläubigers einholt. Gleiches gilt, wenn sich die Tätigkeit des Notars darauf beschränkt, eine Erklärung des Gläubigers einzuholen, wonach ein Schuldner aus der Haftung freigestellt werden soll (zB im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung bei Freistellung eines Ehegatten).
- Anforderung und Prüfung von Erklärungen zur Lastenfreistellung eines Vertragsobjekts, insbesondere die Anforderung von **Löschungs- und Freigabebewilligungen** (Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 KV GNotKG). Aber auch die Anforderung einer Nichtvalutierungserklärung fällt hierunter. Damit wurde die Rechtsprechung des BGH⁵⁷ zur Qualifizierung der Einholung von Löschungsunterlagen als Vollzugstätigkeit umgesetzt. Die Voraussetzungen für die Vollzugsgebühr nach Nr. 9 dürften bereits dann erfüllt sein, wenn der Notar zur Löschung einer Eigentümergrundschuld beauftragt wird, den Grundschatzbrief anzufordern. Hierher gehört auch die Anforderung einer Rangrücktrittserklärung, zB im Zusammenhang mit einer Grundschuldbestellung.
- Anforderung und Prüfung einer **Verpflichtungserklärung** betreffend eine in Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 KV GNotKG genannte Verfügung oder einer **Erklärung über die Nichtausübung eines Rechts** (Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 KV GNotKG). Dies betrifft zB die Beschaffung einer Verpflichtungserklärung beim Grundpfandrechtsgläubiger des Bauträgers zur Freistellung einer verkauften Eigentumswohnung, wenn der Kaufpreis auf einem bestimmten Konto eingegangen ist. Das Anfordern beispielsweise einer **Stillhalteerklärung** des Eigentümers, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, gehört ebenfalls hierher.
- Anforderung und Prüfung einer über die in Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 KV GNotKG genannten Tätigkeiten hinausgehende Tätigkeit für die Beteiligten gegenüber der **Behörde, dem Gericht oder der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts** (Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 KV GNotKG). Diese Sondervorschrift gilt für Tätigkeiten, die über das in den Nr. 1 und 2 genannte Anfordern und Prüfen der bezeichne-

⁵⁷ BGH DNotZ 2006, 954 = MittBayNot 2007, 71 = RNotZ 2006, 621 = NotBZ 2006, 359 = ZNotP 2006, 397 = JurBüro 2006, 600 = Rpflieger 2006, 676.

ten Unterlagen hinausgehen. Sie sollen nicht mit der gedeckelten Vollzugsgebühr von 50 Euro je Tätigkeit abgegolten sein. Eine derartige Tätigkeit liegt zB dann vor, wenn ein Antrag einer rechtlichen oder tatsächlichen Begründung bedarf, ohne die mit der Erteilung einer Genehmigung nicht zu rechnen wäre und die nicht zur Aufnahme in die zu vollziehende Urkunde selbst geeignet ist. Auch die **Abstimmung der Firmierung** einer zu gründenden Gesellschaft mit der Industrie- und Handelskammer durch den Notar zwecks Erlangung eines Registerfähigkeitszeugnisses soll unter diese Nummer fallen.⁵⁸

- 622 i) Geschäftswert.** Der Geschäftswert für die Vollzugsgebühr bestimmt sich nach dem Wert des zugrunde liegenden Geschäftswerts für das Beurkundungsverfahren. Durch den Wegfall der Beschränkung der Vollzugsgebühr auf Grundstücksgeschäfte muss nunmehr keine Reduzierung des Geschäftswertes mehr erfolgen, wenn beispielsweise bewegliche Gegenstände mitverkauft werden. Setzt sich der Geschäftswert des Beurkundungsverfahrens aus mehreren Gegenstandswerten zusammen, bildet die Summe der Gegenstandswert als Verfahrenswert den Geschäftswert auch für die Vollzugsgebühr.

623 Beispiel 1 (Kaufvertrag):

A verkauft an B eine Eigentumswohnung zum Kaufpreis von 500.000 Euro. Mitverkauft und im Kaufpreis enthalten sind Mobiliar und Inventar nach näherer Bezeichnung. Der Kaufpreis hierfür beträgt 30.000 Euro.

B übernimmt für eigene künftige Finanzierungszwecke eine im Grundbuch eingetragene Grundschuld in Höhe von 200.000 Euro für die Sparkasse X. Die Grundschuld ist nicht mehr valuiert. Gegenüber der Sparkasse X gibt B ein Schuldanerkenntnis ab und unterwirft sich persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Der Notar holt für die Beteiligten die Bestätigung der Sparkasse X ein, dass die Grundschuld nicht für Verbindlichkeiten des Verkäufers valuiert.

Eine weitere Grundschuld im Nennbetrag von 100.000 Euro wird zur Löschung beantragt. Der Notar wird beauftragt, die Löschungsbewilligung beim Gläubiger anzufordern. Weitere Vollzugstätigkeiten sind nicht durchzuführen.

Geschäftswert für den Kaufvertrag	500.000 Euro
Geschäftswert für das Schuldanerkenntnis	200.000 Euro
Geschäftswert für das Beurkundungsverfahren	700.000 Euro
Gebühren:	
Kaufvertrag, Geschäftswert 500.000 Euro, Gebühr 21100 KV GNotKG, 2,0-Gebühr	1.870 Euro
Schuldanerkenntnis, Geschäftswert 200.000 Euro, Gebühr 21200 KV GNotKG, 1,0-Gebühr	435 Euro
Gesamtbetrag	2.305 Euro.
Vergleichsberechnung: Geschäftswert 700.000 Euro, Beurkundungsgebühr Gebühr 21100 KV GNotKG, 2,0-Gebühr	2.510 Euro

⁵⁸ Begr. RegE, BT-Drs. 17/11471, 337 zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1.

Die getrennte Gebührenberechnung ist für die Beteiligten günstiger und daher maßgebend.

Vollzug Gebühr 22110 KV GNotKG, Geschäftswert 700.000 Euro, 0,5-Gebühr 627 Euro.

Der Geschäftswert für die Vollzugsgebühr ergibt sich aus § 112 GNotKG.

Anmerkungen:

Die Anforderung der Löschungsbewilligung ist Vollzugstätigkeit nach Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 KV GNotKG. Falls der Notar die Löschungsbewilligung durch einen von ihm gefertigten Entwurf anfordert, bleibt es ebenfalls bei der Vollzugsgebühr. Entwurffertigungen zu Vollzugshandlungen werden nicht gesondert bewertet (Vorbem. 2.2 Abs. 2 KV GNotKG). – Die Anforderung der Nichtvalutierungserklärung gehört ebenfalls zum Vollzungsbereich nach Vorbem. Nr. 9 und löst neben der bereits entstandenen Vollzugsgebühr keine weitere Gebühr aus. – Die Löschungszustimmung des Verkäufers im Kaufvertrag ist Durchführungserklärung. Sie steht in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Kaufvertrag, da sie der Lastenfreistellungs-pflicht des Verkäufers dient.

624

Beispiel 1 (Grundschuldbestellung):

A bestellt für die Sparkasse M eine vollstreckbare Grundschuld im Nennbetrag von 500.000 Euro. Die Grundschuld soll die erste Rangstelle erhalten. Der Notar wird beauftragt, eine Rangrücktrittsbewilligung bei der Bausparkasse Wüstenrot unter Übersendung eines Entwurfs einzuholen (Grundschuld zu 80.000 Euro). A stimmt dem Rangrücktritt in der Grundschuldbestellungsurkunde zu und beantragt den Vollzug.

625

Geschäftswert für die Grundschuldbestellung: 500.000 Euro

Gebühr:

Beurkundung Gebühr 21100 KV GNotKG	1,0-Gebühr	935,00 Euro
Vollzug Gebühr 22111 KV GNotKG	0,3-Gebühr	280,50 Euro

Der Geschäftswert für die Grundschuldbestellung ergibt sich aus § 53 Abs. 1 GNotKG, für die Vollzugsgebühr aus § 112 GNotKG.

Anmerkungen:

Die Erklärungen des Eigentümers zum Rangrücktritt in der Grundschuldbestellungsurkunde ist mit der Grundschuldbestellung gegenstandsgleich (§ 109 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 GNotKG). Falls der Notar die Rangrücktrittsbewilligung durch einen von ihm gefertigten Entwurf anfordert, bleibt es ebenfalls bei der Vollzugsgebühr (Vorbem. 2.2 Abs. 2 KV GNotKG). Die Vollzugsgebühr ist eine 0,3-Gebühr.

626

j) Anfordern einer Vollzugserklärung durch Entwurf des Notars. Die Vollzugsgebühr nach Teil 2 Hauptabschnitt 2 KV GNotKG fällt für eine Vollzugshandlung unabhängig davon an, in welcher Form der Notar den Vollzug betreibt. Es bleibt selbst dann bei der Vollzugsgebühr, wenn der Notar für die Vollzugstätigkeit einen Entwurf fertigt und diesen versendet. In Vorbem. 2.2 Abs. 2 KV GNotKG ist ausdrücklich bestimmt, dass bei Fertigung eines Entwurfs für eine Vollzugstätigkeit bei demselben Notar keine Entwurfsgebühr anfällt. Diese Regelung macht einen Vergleich mit einer etwa kostengünstigeren (oder auch teureren) Entwurfstätigkeit, wie nach bisherigem Recht, überflüssig.

627

628

Beispiel:

A verkauft an B eine Eigentumswohnung zum Kaufpreis von 300.000 Euro. Der Notar führt folgende Vollzugstätigkeiten durch:

- Einholung der Verwalterzustimmung; der Notar übersendet dem Verwalter einen Entwurf der Zustimmungserklärung;
- Einholung der Löschungsbewilligung bei der Sparkasse in Neustadt über eine zur Löschung beantragte Grundschuld zu 100.000 Euro durch Übersendung eines im Auftrag gefertigten Entwurfs.

Geschäftswert für den Kaufvertrag: 300.000 Euro

Gebühren:

Kaufvertrag, Geschäftswert 300.000 Euro,

Gebühr 21100 KV GNotKG, 2,0-Gebühr 1.270,00 Euro

Vollzug, Geschäftswert 300.000 Euro,

Gebühr 22110 KV GNotKG, 0,5-Gebühr 317,50 Euro.

Der Geschäftswert den Kaufvertrag ergibt sich aus § 47 GNotKG, für die Vollzugsgebühr aus § 112 GNotKG.

629

Anmerkungen: Es liegen zwei Vollzugstätigkeiten vor. Es ist aber nur eine Vollzugsgebühr zu erheben. Obwohl der Notar die Entwürfe gefertigt hat, liegen keine Tätigkeiten vor, für die Entwurfsgebühren abgerechnet werden könnten. Trotz Entwurffertigung wird die Vollzugsgebühr erhoben. Beglaubigt der Notar auf der von ihm entworfenen Verwalterzustimmung die Unterschrift des Verwalters, ist die Beglaubigung der Unterschrift kostenpflichtig nach Gebühr 25100 KV GNotKG. Nur bei Abrechnung eines Entwurfs nach Teil 2 Hauptabschnitt 4 KV GNotKG ist gemäß Vorbem. 2.4.1 KV GNotKG die erstmalige Beglaubigung mit der Entwurfsgebühr abgegolten. Bei Vollzugshandlungen liegt kein Entwurf in diesem Sinne vor, so dass die Begünstigung der kostenfreien ersten Unterschriftsbeglaubigung entfällt. Zudem wird der Entwurf von der Vollzugsgebühr kompensiert, wenn – wie hier – die Vollzugsgebühr bereits für andere Vollzugstätigkeiten entstanden ist.

630

k) Zustimmungsbeschlüsse als Vollzugstätigkeit. Holt der Notar zum Vollzug eines Beurkundungsverfahrens einen Zustimmungsbeschluss ein, werden diese mit Zustimmungserklärungen nach Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KV GNotKG gleichgestellt (Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 2 KV GNotKG). Hierunter fallen insbesondere Beschlüsse des Gemeinderats oder Zustimmungsbeschlüsse zur Veräußerung. Holt der Notar solche Beschlüsse ein, entsteht die Vollzugsgebühr nach Gebühr 22110 KV GNotKG (0,5-Gebühr) oder Gebühr 22111 KV GNotKG (0,3, wenn die Gebühr für das Beurkundungsverfahren weniger als 2,0 beträgt).

631

l) Vollzug in besonderen Fällen. Teil 2 Hauptabschnitt 2 Unterabschnitt 2 KV GNotKG regelt ergänzend Vollzugsgebühren bei Vollzug in besonderen Fällen. Die Anwendung dieses Unterabschnitts setzt aber voraus, dass der Notar **keine Gebühr** für ein **Beurkundungsverfahren** oder für die **Fertigung eines Entwurfs** erhalten hat, die das zu vollziehende Geschäft betrifft, oder eine Vollzugstätigkeit unter Beteiligung eines **ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde** vornimmt.

Diese Vollzugsgebühr entsteht damit vor allem dann, wenn ein Notar den **632** Vollzug eines nicht von ihm beurkundeten Kaufvertrags im Auftrag der Beteiligten übernimmt. Nachdem der vollziehende Notar das **Beurkundungsverfahren nicht beurkundet** hat, verursacht der Vollzug einen erhöhten Aufwand, was durch eine höhere Vollzugsgebühr honoriert werden soll. Die Vollzugsgebühr für den „Vollzug in besonderen Fällen“ kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Notar das zu vollziehende Geschäft beurkundet hat, es sei denn, das verkaufte Grundstück liegt im Ausland und der Notar muss den Vollzugsantrag bei dem ausländischen Grundbuchamt stellen oder Vollzugsunterlagen bei den ausländischen Behörden anfordern. Dies wird sich auf Ausnahmefälle beschränken.

Auch der Vollzug einer **Grundschuldbestellung**, unter welcher der Notar **633** lediglich die **Unterschrift beglaubigt** hat, fällt hierunter. Wird der Notar in diesen Fällen zum Vollzug tätig, entsteht eine 0,5-Gebühr nach Gebühr 22121 KV GNotKG.

Beispiel:

634

A bestellt für die Sparkasse M. eine nicht vollstreckbare Grundschuld im Nennbetrag von 500.000 Euro. Der Notar beglaubigt lediglich die Unterschrift des Eigentümers. Dem Notar wurde die Grundschuldbestellungsurkunde vollständig entworfen vorgelegt. Ein Auftrag auf Prüfung des Entwurfs wurde nicht erteilt. Die Grundschuld soll die erste Rangstelle erhalten. Der Notar wird beauftragt, eine Rangrücktrittsbewilligung bei der Bausparkasse Wüstenrot ohne Übersendung eines Entwurfs einzuholen (Grundschuld zu 80.000 Euro).

Geschäftswert für die Unterschriftenbeglaubigung: 500.000 Euro

Gebühr:

Beglaubigungsgebühr Gebühr 25100 KV GNotKG, 0,2-Gebühr,	70,00 Euro
Höchstgebühr	
Vollzug Gebühr 22121 KV GNotKG, 0,5-Gebühr	467,50 Euro

Der Geschäftswert für die Unterschriftenbeglaubigung ergibt sich aus §§ 121, 53 Abs. 1 GNotKG, für die Vollzugsgebühr aus § 112 GNotKG.

Beschränkt sich die Tätigkeit auf die **Übermittlung von Anträgen, Erklärungen oder Unterlagen an ein Gericht, eine Behörde oder einen Dritten** oder die **Stellung von Anträgen** im Namen der Beteiligten, entsteht eine feste Gebühr von 20 Euro. Hierunter fällt auch die **Versendung der unterschriftenbeglaubigten Erklärung** im Auftrag des Unterzeichners an einen Dritten. Diese Gebühr entsteht aber nur, wenn nicht schon eine Gebühr nach den Gebühren 22120 bis 22123 KV GNotKG entstanden ist.

Beispiel:

636

Der Notar beglaubigt lediglich die Unterschrift der HypoVereinsbank unter der Löschungsbewilligung bezüglich einer Grundschuld im Nennbetrag von 500.000 Euro. Der Notar wird beauftragt, die Löschungsbewilligung nach Unterschriftenbeglaubigung an den Notar Maier in Hamburg zu übersenden.

Geschäftswert für die Unterschriftenbeglaubigung: 500.000 Euro

Gebühr:

Beglaubigungsgebühr Gebühr 25100 KV GNotKG, 0,2-Gebühr, Höchstgebühr	70 Euro
Vollzug Gebühr 22124 KV GNotKG, Festgebühr	20 Euro
Der Geschäftswert für die Unterschriftenbeglaubigung ergibt sich aus §§ 121, 53 Abs. 1 GNotKG.	

- 637** Neu ist zudem die Regelung in Gebühr 22123 KV GNotKG. Danach erhält der Notar für die **Erledigung von Beanstandungen einschließlich des Beschwerdeverfahrens** eine 0,5-Gebühr. Diese entsteht aber nicht, wenn der Notar bereits nach Gebühr 22120 bis 22123 KV GNotKG eine Gebühr erhalten hat. Sie entsteht auch nicht, wenn die Vollzugsgebühr nach Unterabschnitt 1 erhoben wird.
- 638 m) XML-Datenstruktur.** Zum Bereich „Vollzug“ gehören auch die Regelungen über die Erzeugung von strukturierten Daten in Form von XML-Dateien oder in einem dem Stand der Technik vergleichbaren Format, welche dem Gericht eine automatische Weiterverarbeitung ermöglicht. Bei diesen Gebühren handelt es sich Wertgebühren. Eine Begrenzung ist lediglich in Form von Höchstgebühren von jeweils 250 Euro geregelt. Im Einzelnen sind folgende Gebühren bestimmt:
- 639 aa) 0,3-Gebühr, wenn der Notar beurkundet oder den Entwurf gefertigt hat.** Bei der Gebühr 22114 KV GNotKG ist eine Gebühr von 0,3 geregelt. Diese Gebühr wird erhoben, wenn der Notar eine Gebühr für das Beurkundungsverfahren oder für die Fertigung eines Entwurfs erhalten hat, die das zugrundeliegende Verfahren betrifft. Fertigt der Notar zB den vollständigen Entwurf der Registeranmeldung, entsteht hierfür nach § 92 Abs. 2 GNotKG, Gebühr 21201 Nr. 5, 24102 KV GNotKG eine 0,5-Gebühr. Kommt die 0,3-Gebühr für die elektronische Einreichung mittels XML-Daten hinzu, entstehen im Ergebnis 0,8-Gebühren, die Gebühr für die XML-Datei darf jedoch maximal 250 Euro betragen.
- 640 bb) 0,6-Gebühr, wenn der Notar weder beurkundet noch entworfen hat.** Für die elektronische Übermittlung der Eintragungsunterlagen einschließlich Datenstruktur ist nach Gebühr 22125 KV GNotKG eine 0,6-Gebühr, höchstens jedoch 250 Euro zu erheben, wenn der Notar weder für das Beurkundungsverfahren noch für eine Entwurffertigung eine Gebühr erhalten hat. Beschränkt sich die Tätigkeit des Notars darauf, lediglich die Unterschrift zu beglaubigen, entsteht hierfür eine 0,2-Gebühr, mindestens 20 und höchstens 70 Euro. Zumindest bei Werten bis zu 140.000 Euro für die Unterschriftenbeglaubigung entstehen inklusive elektronischer Übermittlung – wie bei der Beurkundung oder Entwurffertigung – insgesamt Gebühren von 0,8. Erst ab einem Anmeldewert von mehr als 140.000 Euro sinkt bei reiner Unterschriftenbeglaubigung geringfügige Gebühreneinsparungen ergeben.